



**Geschäftsordnung
Österreichischer Doggenklub (kurz ÖDK)
für die Durchführung der Schiedsgerichtsverfahren**

**(§ 17 der Satzung des ÖDK)
laut Beschluss des Vorstandes vom 19. Jänner 2013**

Satzungsbestimmungen zum Schiedsgericht

- 2.1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Vertretung aller aus der Mensch-Tier-Beziehung erwachsenen Anliegen, soweit sie den Hund, im Besonderen die „Deutsche Dogge“ betreffen.
- 2.2. Er ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt im Hinblick und im Interesse der Deutschen Dogge insbesondere folgende Zwecke:
 - 2.2.7. Regelung von Streitigkeiten, soweit sie die Vereinsinteressen berühren und nicht in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallen.
- 6.4. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung durch den Vorstand ist das Mitglied zu einer schriftlichen Äußerung aufzufordern, in der Folge vorzuladen und anzuhören (ausgenommen vorläufige Mitglieder).
- 6.5. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene Berufung an das Schiedsgericht (Ehrenrat) einbringen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist Vereinsintern endgültig.
- 6.6. Wenn das Schiedsgericht (Ehrenrat) nicht auf Ausschluss erkennt, weil das Vergehen geringfügig war, weil die folgende Zuwiderhandlung unbedeutend sind oder weil aus anderen Gründen der Ausschluss unbillig wäre, so kann das Schiedsgericht dem betroffenen Mitglied eine Verwarnung (Androhung des Ausschlusses) erteilen.
- 6.7. Eine Berufung ist schriftlich mit eingeschriebenem Brief unter entsprechender Begründung bei der Geschäftsstelle einzubringen und muss binnen 28 Tagen nach Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss dort einlangen. Das Schiedsgericht behandelt die Berufung ohne unnötige Verzögerung binnen sechs Wochen nach Einlangen in der Geschäftsstelle.
- 14.1. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie der Mitglieder des Schiedsgerichtes erfolgt durch die GV aufgrund von Wahlvorschlägen des Vorstandes und/oder Mitglieder



Österreichischer Doggenklub (ÖDK)



ZVR-Zahl: 484989639

- 17.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht (Ehrenrat) berufen. Es führt seine Verfahren gemäß der Geschäftsordnung für die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens. Es ist eine Schlichtungsstelle im Sinne des Vereinsgesetz 2002.
- 17.2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen und einer Ersatzperson, welche von der GV für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden; seine Mitglieder dürfen keinem Organ mit Ausnahme der GV, angehören.
- 17.3. Das Schiedsgericht (Ehrenrat) wählt aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden.
- 17.4. Das Schiedsgericht (Ehrenrat) ist beschlussfähig wenn alle seine Mitglieder anwesend sind.
- 17.5. Das Schiedsgericht (Ehrenrat) fällt alle seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- 17.6. Das Schiedsgericht (Ehrenrat) entscheidet nach Gewährung des beiderseitigen Gehörs, ohne an gewisse Formen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen.
- 17.7. Das Schiedsgericht (Ehrenrat) tritt auf Antrag ohne unnötige Verzögerung, längstens aber binnen sechs Wochen ab schriftlichen Eingang zusammen. Der Antrag auf Einberufung ist an die Geschäftsstelle und den Leiter des Schiedsgerichts zu richten
- 17.8. Schiedsgerichtsbeschlüsse (Ehrenrat) sind vereinsintern endgültig.
- 17.9. Über das Schiedsgerichtsverfahren (Ehrenratsverfahren) ist ein Protokoll zu führen, welches von allen Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterfertigen ist und dem Präsidenten des Vereins in Urschrift ausgehändigt werden muss.
- 17.10. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes (Ehrenrats) ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen.
- 17.11. Dem Schiedsgericht bleibt es überlassen, im Zuge eines allfälligen Beweisverfahrens Zeugen zu laden oder andere Beweismittel zu prüfen.
- 17.12. Jeder Streitteil hat für die Auslagen der von ihm angebotenen Zeugen und für die Kosten seiner Beweisführung selbst aufzukommen.



Allgemeiner Teil

Anwendungsbereich

§ 1

Diese Geschäftsordnung enthält die näheren Bestimmungen über die Durchführung von Schiedsgerichtsverfahren und die Anordnung einstweiliger Maßnahmen für die Dauer von Schiedsgerichtsverfahren gemäß § 17 der ÖDK – Satzung und präzisiert und ergänzt insofern die Bestimmungen der ÖDK – Satzung über Ehrenratsverfahren.

§ 2

- (1) Die Schiedsgerichtsbarkeit des ÖDK dient zur Verwirklichung des Vereinszwecks sowie zur Erhaltung des Vereinslebens.
- (2) Der persönliche Anwendungsbereich dieser Geschäftsordnung erstreckt sich auf alle in § 4.4 der ÖDK-Satzung genannten juristischen und natürlichen Personen.
- (3) Parteien im Ehrenratsverfahren sind der Beschuldigte und der Anzeiger.

§ 3 Mitgliedschaftsvergehen und Verletzung der Vereinsehre

Die Organwalter und Mitglieder sämtlicher Kategorien begehen ein Mitgliedervergehen oder die Verletzung der Vereinsehre bei schuldhafter, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger

- (1) Verletzung der Vereinssatzungen;
- (2) Verletzung der Bestimmungen über das Zuchtwesen;
- (3) Verletzung des Ansehens oder der Interessen des ÖDK, insbesondere durch unsportliches Verhalten;
- (4) Weigerung, den Regelwerken und Beschlüssen der GV oder des Vorstandes des ÖDK nachzukommen.

§ 4 Schiedsgerichtsstrafen

- (1) Gegenüber Mitgliedern:
 - a. Verwarnung
 - b. Ausschluss von Veranstaltungen
 - c. Bestätigung des Ausschlusses durch den Vorstand



Österreichischer Doggenklub (ÖDK)



ZVR-Zahl: 484989639

- (2) Liegen einem Beschuldigten mehrere Schiedsgerichtsvergehen zur Last; so ist nur eine Schiedsgerichtsstrafe zu verhängen.
- (3) Entscheidungsvarianten:
 - a. Freispruch
 - b. Einstellung des Verfahrens
 - c. Ersatz des verursachten Schadens
 - d. Schiedsgerichtsstrafen gegenüber Mitgliedern
 - e. Verwarnung
 - f. zeitweiliges und / oder teilweises Ruhen der Mitgliedschaft
 - g. Ausschluss von Veranstaltungen
 - h. Bestätigung des Vereinsausschlusses durch den Vorstand

§ 5 Strafbemessung

Bei der Strafbemessung und insbesondere bei der Wahl der Straftat ist auf die Beschaffenheit und Schwere des Schuldgehaltes der Tat, das Vorliegen von Erschwerungsgründen und von Milderungsgründen Rücksicht zu nehmen.

§ 6 Erschwerungs- und Milderungsgründe

- (1) Erschwerungsgründe sind insbesondere:
 - a. Begehung der Tat durch Vereins- bzw. Verbandsfunktionäre
 - b. Zwei oder mehrer Vorstrafen nach der Schiedsgerichtsordnung
 - c. Begehung der Tat unter Umständen, die geeignet sind, das Ansehen der Kynologie, der Vereine und Verbände bzw. ihrer Funktionäre zu schädigen
 - d. Begehung mehrerer strafbarer Handlungen bzw. Fortsetzung einer strafbaren Handlung über längere Zeit
 - e. Verführung eines anderen zu einer strafbaren Handlung
 - f. Besonders verwerfliche Beweggründe
- (2) Milderungsgründe sind insbesondere:
 - a. Vorstrafenfreiheit nach diesem Schiedsgerichtsstatut
 - b. Begründete Erregung oder Unbesonnenheit
 - c. Hundesportliche Unerfahrenheit
 - d. Volle Schadenswiedergutmachung
 - e. Untergeordnete Beteiligung an der Tat
 - f. Selbstanzeige bzw. reumütiges Geständnis
 - g. längeres Wohlverhalten seit der Tatbegehung



§ 7 Bedingte Strafnachsicht

- (1) Mit Ausnahme der Verwarnung können alle Strafen, allenfalls unter Erteilung einer Weisung, bedingt oder teilbedingt, unter Bestimmung einer drei Jahre nicht übersteigenden Probezeit, nachgesehen werden, wenn die bloße Androhung der Strafe oder eines Strafteiles mit Rücksicht auf die Person des Täters und der Beschaffenheit der Tat zweckmäßiger erscheint, als der unbedingte Vollzug der verhängten Gesamtstrafe.
- (2) Nach Ablauf der Probezeit ist im Falle des Wohlverhaltens auf Antrag des Verurteilten die bedingt nachgesehene Strafe oder der bedingt nachgesehene Strafteil endgültig nachzusehen.
- (3) Wenn während der offenen Probezeit eine weitere disziplinarrechtliche Tat gesetzt wird, die in Folge zu einer rechtskräftigen Verurteilung führt oder eine Weisung nicht befolgt wird, so ist die bedingte Strafnachsicht zu widerrufen oder die ursprünglich bestimmte Probezeit bis zu 2 Jahre zu verlängern.

§ 8 Verjährung und Strafausschluss

- (1) Der Lauf der in § 19 der ÖDK-Schiedsgerichtsordnung genannten Fristen wird gehemmt, wenn wegen des dem Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhaltes ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder von der Staatsanwaltschaft Vorerhebungen geführt werden, für die Dauer dieses Verfahrens.
- (2) Bildet ein Disziplinarvergehen zugleich eine gerichtlich strafbare Handlung und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die im Absatz (1) angeführten Fristen, so tritt an deren Stelle die strafrechtliche Verjährungsfrist.
- (3) Begeht der Beschuldigte innerhalb der Verjährungsfrist erneut ein gleichartiges Disziplinarvergehen, so tritt Verjährung nach § 19 der ÖDK – Schiedsgerichtsordnung nicht ein, bevor auch für dieses Disziplinarvergehen die Verjährungsfrist abgelaufen ist.



Besonderer Teil

§ 9 Anzeige

- (1) Schiedsgerichtsrechtlich strafbare Sachverhalte können dem ÖDK zu Handen der Geschäftsstelle ausschließlich von Mitgliedern und von Organen des ÖDK schriftlich angezeigt werden.
- (2) Aus der Anzeige müssen folgende Punkte zweifelsfrei hervorgehen:
 - a. der Anzeigende (Vertreter)
 - b. der Angezeigte (Vertreter)
 - c. das dem Angezeigten zur Last gelegte Verhalte
 - d. die hierfür vorliegenden Beweise
 - e. der Nachweis über die Hinterlegung des Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von € 1000,-- (Euro Eintausend) für ordentliche Mitglieder beim ÖDK, durch den Anzeigenden.
- (3) Bei Nichterlag des Verfahrenskostenbeitrages gemäß Abs. (2) Ziff. 5 hat die Geschäftsstelle den Anzeiger schriftlich (eingeschrieben) aufzufordern, den Betrag binnen einer Woche (Datum des Poststempels) einzuzahlen, widrigenfalls das Verfahren keiner weiteren Behandlung zugeführt wird. Dies gilt auch bei verspätetem Einlagen des Betrages.
- (4) Tritt der Vorstand des ÖDK als Anzeiger auf, entfällt die Hinterlegung des Verfahrenskostenbeitrages.

§ 10 Vorverfahren und erstinstanzliches Verfahren:

Der Schiedsgerichtsvorsitzende hat den angezeigten Sachverhalt zu würdigen und kann sodann:

- (1) das Verfahren einstellen, insbesondere wegen mangelnder Strafwürdigkeit oder weil der angezeigte Sachverhalt, vor allem im Hinblick auf die Vereinszwecke des ÖDK gemäß § 2 der ÖDK Satzung, für den ÖDK nicht relevant ist.
- (2) unter Anberaumung eines Schlichtungstermins in Anwesenheit der Parteien einen Schlichtungsversuch setzen.
- (3) ein schriftliches Erkenntnis mit einer Verwarnung erlassen unter gleichzeitiger Festsetzung von pauschalen Verfahrenskosten in der Höhe von € 250,-- (Euro zweihundertfünfzig) für ordentliche Mitglieder, welche vom Beschuldigten nach Rechtskraft zu bezahlen sind, oder
- (4) eine mündliche Verhandlung anberaumen

§ 11



Österreichischer Doggenklub (ÖDK)



ZVR-Zahl: 484989639

- (1) Entschließt sich der Vorsitzende zu einer Einstellung oder zu einer Verwarnung, so hat er diese Verwarnung binnen 6 Wochen ab Einlangen der Anzeige auszufertigen.
- (2) Die Verhandlung ist binnen 6 Wochen ab Einlangen der Anzeige oder des Einspruches gegen die Erkenntnis beim ÖDK-Schiedsgericht einzuberufen. Die Geschäftsstelle ist von jeder Entscheidung (Einstellung, Erkenntnis, Urteil, Wiederaufnahme, Wiedereinsetzung und Gnadenrecht) zu verständigen.
- (3) Die in Abs. 1 und 2 geregelte Frist von jeweils 6 Wochen stellt eine Ordnungsvorschrift dar, deren Verletzung ohne Sanktionen bleibt. Für die Verjährung gelten die Vorschriften des § 19 der ÖDK-Schiedsgerichtsordnung.

§ 12

- (1) Im Falle der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung hat der Schiedsgerichtsvorsitzende (bei Verhinderung sein Stellvertreter) einen Verhandlungstermin festzusetzen.
- (2) Die Einberufung der Beisitzer (bei Verhinderung deren Stellvertreter), des Anzeigenden und des Beschuldigten sowie allenfalls deren Vertreter, hat durch die Geschäftsstelle des ÖDK zu erfolgen.
- (3) Ladungen sind mittels eingeschriebener Postsendung so zuzustellen, dass zwischen Postaufgabe und Verhandlungstermin eine Vorbereitungsfrist von 4 Wochen gewährleistet ist.
- (4) Der Beschuldigte ist mit dem Bemerken zu laden, dass im Falle seines zweimaligen Nichterscheinens die Verhandlung auch in seiner Abwesenheit durchgeführt zu einer Erkenntnis erlassen werden kann.
- (5) Entzieht sich der Beschuldigte dem Schiedsgerichtsverfahren (z.B. durch – sei es auch unverschuldete – Unzustellbarkeit von Postsendungen), so tritt über Beschluss des Ehrenrates Ruhen des Verfahrens ein und ist der Genannte bis zur Wiederaufnahme bzw. Wiedereinsetzung des Verfahrens von der Ausübung jeglicher Funktion im ÖDK und von der Teilnahme an Veranstaltungen ausgeschlossen.

§ 13

Sachlich und örtlich zuständig ist grundsätzlich das mit Sitz des ÖDK § 17 der Satzung des ÖDK eingerichtete Schiedsgericht (3er Senat).

§ 14

- (1) Das Schiedsgericht erkennt in einer nicht öffentlichen, mündlichen Verhandlung.



Österreichischer Doggenklub (ÖDK)



ZVR-Zahl: 484989639

- (2) Die Verhandlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden (bei Verhinderung seinem Stellvertreter), ein Beisitzer hat ein Verhandlungsprotokoll zu führen bzw. kann sich hierfür eines Schriftführers bedienen.
- (3) Der Beschuldigte hat persönlich zu erscheinen, jedoch das Recht, eine Vertrauensperson aus dem Kreis der Mitglieder beizuziehen. Die Vertrauensperson ist über alle ihr in dieser Eigenschaft zukommenden Mitteilungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) die Abhaltung der mündlichen Verhandlung dient der Klärung des Sachverhaltes, zu welchem Zweck auch Zeuge oder Sachverständige geladen werden können. Dem Beschuldigten ist ausreichend Gelegenheit zu geben, seine Verantwortung vorzutragen.
- (5) Die Durchführung der Verhandlung hat im Wesentlichen nach den folgenden Bestimmungen zu erfolgen:
 - a. Aufruf zur Sache
 - b. Aufnahme der Personalien
 - c. Vortrag der Anzeige
 - d. Beweismittelverfahren
 - e. Schlusswort des Beschuldigten (Verteidigers – muss nicht rechtskundig sein) / Schluss des Beweisverfahrens
 - f. Geheime Beratung
 - g. Verkündung der Entscheidung (Spruch)
- (6) Die Entscheidung (Spruch) ist dem Beschuldigten und dem Anzeiger nachweislich mit der Rechtsmittelbelehrung zuzustellen, dass gegen diese Entscheidung kein weiteres Rechtsmittel zulässig ist.

§ 15

- (1) Jeder Vereinsangehörige, der als Zeuge oder Sachverständige zur mündlichen Verhandlung geladen oder zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert wird, ist verpflichtet, dieser Aufforderung nachzukommen.
- (2) Zeugen und Sachverständige dürfen sich der Aussage entschlagen, wenn sie glaubhaft machen, dass ihnen dies zum Nachteil gereiche würde.
- (3) Vom Ehrenrat geladene Zeugen und Sachverständige erhalten vom ÖDK nachzuweisende Auslagen, bei Reisekosten jene der öffentlichen Verkehrsmittel ersetzt.
- (4) Der Erlag der Verfahrenskosten wird zur pauschalen Abdeckung des Verfahrensaufwandes verwendet. Der jeweilige Betrag in der Höhe von € 1000,- (Euro Eintausend) für ordentliche Mitglieder stellt den Mindestbetrag dar. Es erfolgt keine Rückzahlung. Übersteigen die Auslagen die Höhe des Erlages, so hat der Anzeigende nach Aufforderung einen weiteren Verfahrenskostenersatz, dessen Höhe im Einzelnen zu bestimmen ist, binnen 14 Tagen zu erlegen, widrigenfalls in jedem Stadium des Verfahrens keine Weiterbehandlung erfolgt.



Österreichischer Doggenklub (ÖDK)



ZVR-Zahl: 484989639

- (5) Die Kosten bei Freispruch trägt der Anzeiger, bei Schuldspruch der Verurteilte. Im Falle des Schuldspruches steht dem Anzeiger der zivilrechtliche Weg offen, seinen allfälligen Regressanspruch gegenüber dem Beschuldigten hinsichtlich der von ihm getragenen Verfahrenskosten sind vom ÖDK nur insoweit zurückzuerstatten, als diese nicht zur Deckung des Verfahrensaufwandes benötigt wurden. Der ÖDK ist keinesfalls verpflichtet, den Beteiligten Vertretungskosten zu ersetzen.

§ 16 Die Ausfertigung der Entscheidung hat zu enthalten:

- (1) das Datum und den Ort der Verhandlung
- (2) das entscheidende Organ und die Namen der Mitglieder
- (3) den Namen des Beschuldigten und des Anzeigers
- (4) bei Verurteilung die strafbare Handlung
- (5) bei Verurteilung die Strafe, sonst den Hinweis auf den Freispruch oder Einstellung des Verfahrens
- (6) die Begründung
- (7) die Rechtsmittelbelehrung
- (8) die Unterschriften aller an der Verhandlung teilnehmenden Senatsmitglieder

§ 17

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist im Rahmen des ÖDK kein Rechtsmittel zulässig.

§ 18

- (1) Entscheidungen des Ehrenrates sind dem Vorstand des ÖDK bekannt zu geben
- (2) Akten von rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren sind der Geschäftsstelle des ÖDK zur Verwahrung zu übergeben.
- (3) Jede rechtskräftige Entscheidung kann auf Beschluss des Vorstandes in einer der nächsten Ausgaben der UH – „Unsere Hunde“ veröffentlicht werden. Weitere Mitteilungen an die Öffentlichkeit, insbesondere über den Inhalt der mündlichen Verhandlung, sind den Parteien untersagt.

§ 19 Verjährung



Österreichischer Doggenklub (ÖDK)



ZVR-Zahl: 484989639

Durch die Verjährung wird die Verfolgung wegen eines Schiedsgerichtsverfahrens ausgeschlossen. Ein Schiedsgerichtsvergehen ist verjährt, wenn innerhalb von drei Jahren ab der Beendigung eines disziplinar zu ahndenden Verhaltens kein Einleitungsbeschluss gefasst wurde. Sind seit der Beendigung eines disziplinarischen Verhaltens zehn Jahre verstrichen, so darf eine Schiedsgerichtserkenntnis nicht mehr gefällt werden.

§ 20 Gnadenrecht

- (1) Eine Begnadigung kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließen
- (2) Ein Recht auf Begnadigung besteht nicht

Schlussteil

- (1) Diese Geschäftsordnung wurde von der Generalversammlung am 19. Jänner 2013 beschlossen und tritt mit Beschluss in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten sämtliche bisher geltenden Verfahrensbestimmungen außer Kraft. Die Geschäftsordnung gilt auch für zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anhängige Verfahren.
- (2) Subsidiär zu dieser Geschäftsordnung sind nachstehende Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) in seiner Fassung zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Geschäftsordnung (BGBl. 1 Nr. 29/2000) sinngemäß anzuwenden:

§ 7 (Befangenheit)

§ 9 (Rechts- und Handlungsfähigkeit)

§ 10 (Vertreter)

§ 17 (Akteneinsicht)

§§ 32 und 33 (Fristen)

§ 37 (allgemeine Grundsätze des Ermittlungsverfahrens)

§ 38 (Vorfahren)

§§ 45 und 46 (allgemeine Grundsätze über den Beweis)

§§ 69 und 70 (Wiederaufnahme), jedoch mit Ausnahme des § 69 Abs. 1 Ziff. 3 und mit der Maßgabe, dass gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiederaufnahme dem Antragsteller kein Rechtsmittel zustellt.

§§ 71 und 72 (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand), jedoch mit Ausnahme des § 71 Abs. 1 Ziff. 2 und mit der Maßgabe, dass gegen die Ablehnung eines Antrages über die Einsetzung dem Antragsteller kein Rechtsmittel zusteht.